



Hearing der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, 1. September 2020

# Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)

Regierungspräsident Pierre Alain Schnegg, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor  
Kathrin Reichenbach, Vorsteherin Rechtsamt  
Martin Schori, Abteilungsleiter "Berner Modell", Alters- und Behindertenamt



# Vorstellung

Kathrin Reichenbach, *Vorsteherin Rechtsamt*

Martin Schori, *Abteilungsleiter "Berner Modell" (ALBA)*



# Programm

1. Einführung, *RRP Pierre Alain Schnegg*
2. Gesetzliche Verankerung BLG / SHG, *Kathrin Reichenbach*
3. Umsetzung "Behindertenleistungsgesetz", *Martin Schori*
4. Fragen / Antworten



# Einführung

## Regierungspräsident

### Pierre Alain Schnegg

# Selbstbestimmung stärken

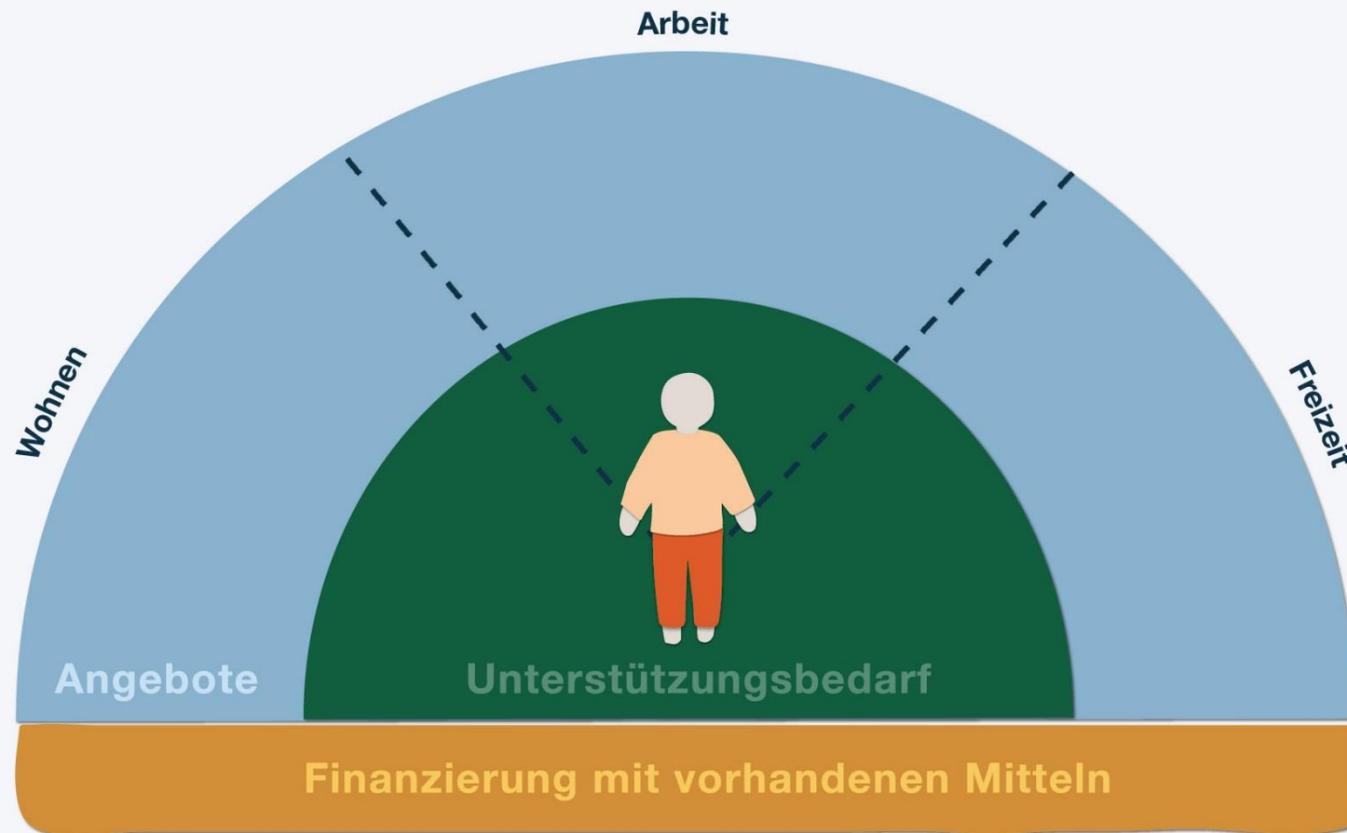




# Das neue Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)

Kathrin Reichenbach

# Ziele des BLG





# Gesetzliche Verankerung BLG / SHG

Bisher im SHG	Neu im BLG
Leistungen für Menschen mit Behinderungen im Teil "Institutionelle Sozialhilfe" des Sozialhilfegesetzes (SHG) integriert	Neues, eigenständiges Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)
Ein einziger spezifischer Artikel	Zusätzlich Bestimmungen im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) in Bezug auf die Bewilligung und Aufsicht über die Betriebe
Keine spezifischen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung	Ausführliche Regelungen auf Verordnungsstufe vorgesehen
	Auf Anpassungen kann reagiert werden, ohne dass andere Bereiche tangiert werden



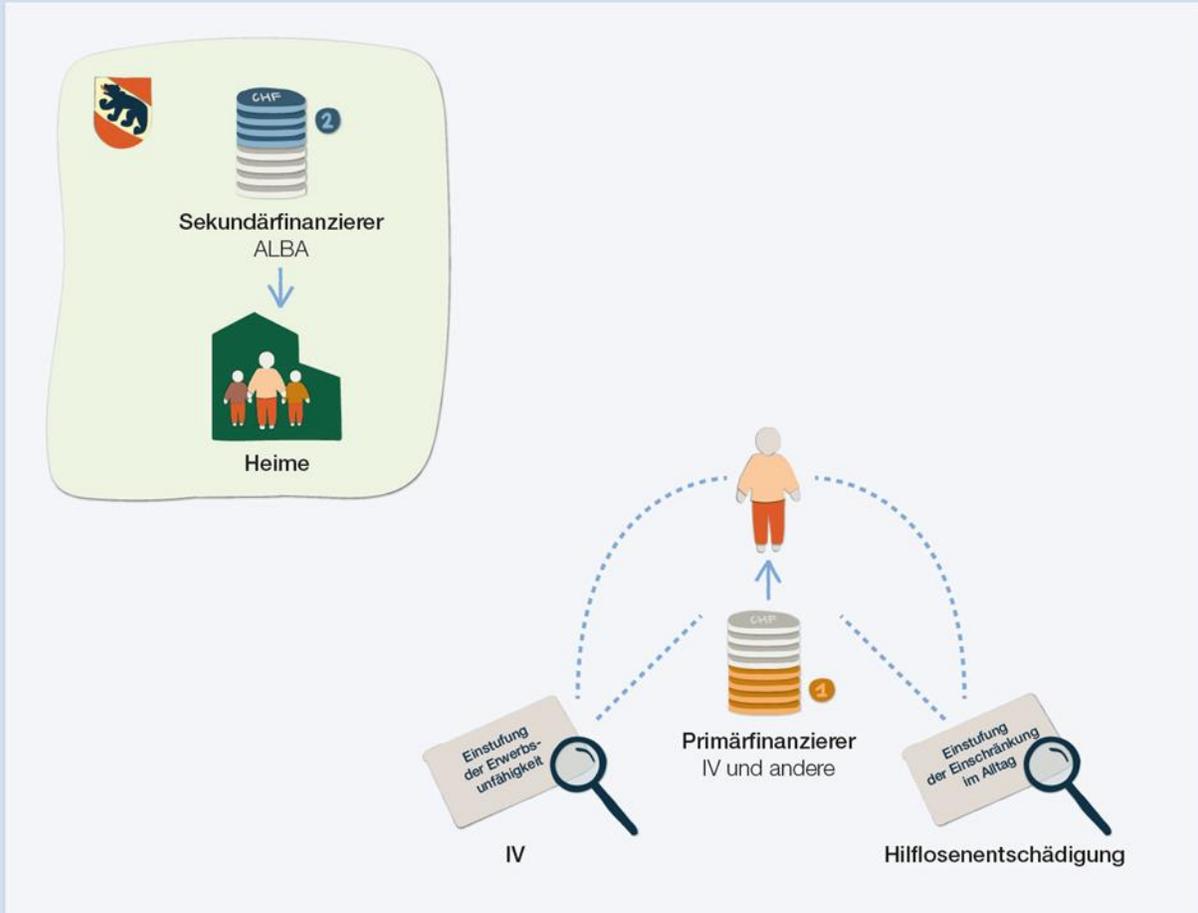
# Umsetzung "BLG"

## Martin Schori

# Finanzierung gemäss individuellem Bedarf

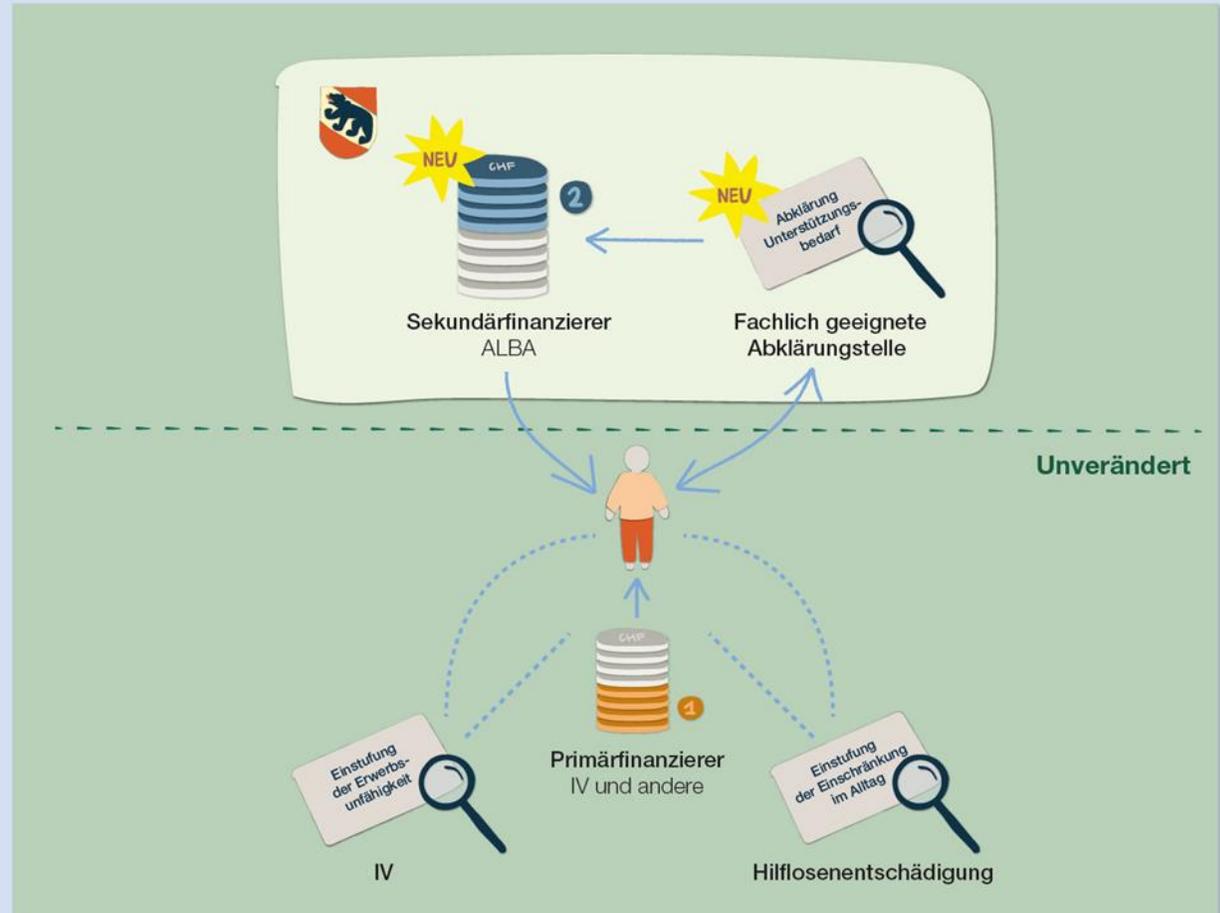
## Bisher

> Kanton Bern finanziert Heime

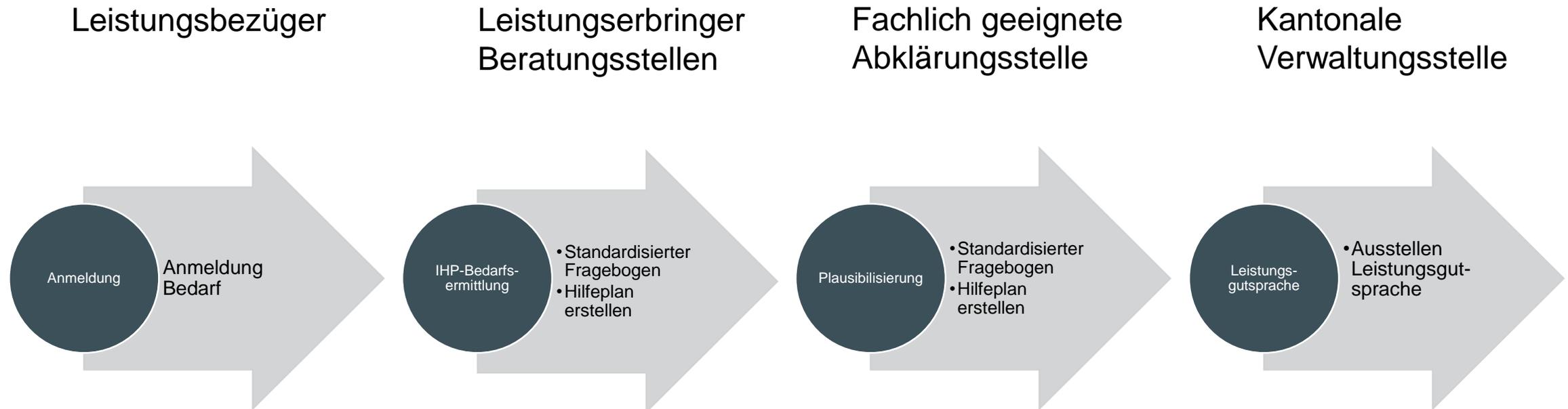


## Neu

> Kanton Bern finanziert individuellen Unterstützungsbedarf der Menschen mit Behinderungen



# Grundlage ist die individuelle IHP-Bedarfsermittlung



# Ablauf IHP-Bedarfsermittlung

- Prüfung des Leistungsanspruchs gemäss BLG
- Ermittlung des Unterstützungsbedarfs
  - Standardisierter dialogischer Fragebogen im direkten Gespräch
  - Einbezug verschiedener Anspruchsgruppen
    - Angehörige, Fachpersonen, Beistand, gesetzliche Vertreter, Beratungsstelle
  - Erstellen des individuellen Hilfeplans
    - Ziele (unterteilt in Erhaltungs- und Veränderungsziele)
    - Massnahmen
    - Leistungen

# Plausibilisierung der IHP-Bedarfsermittlung

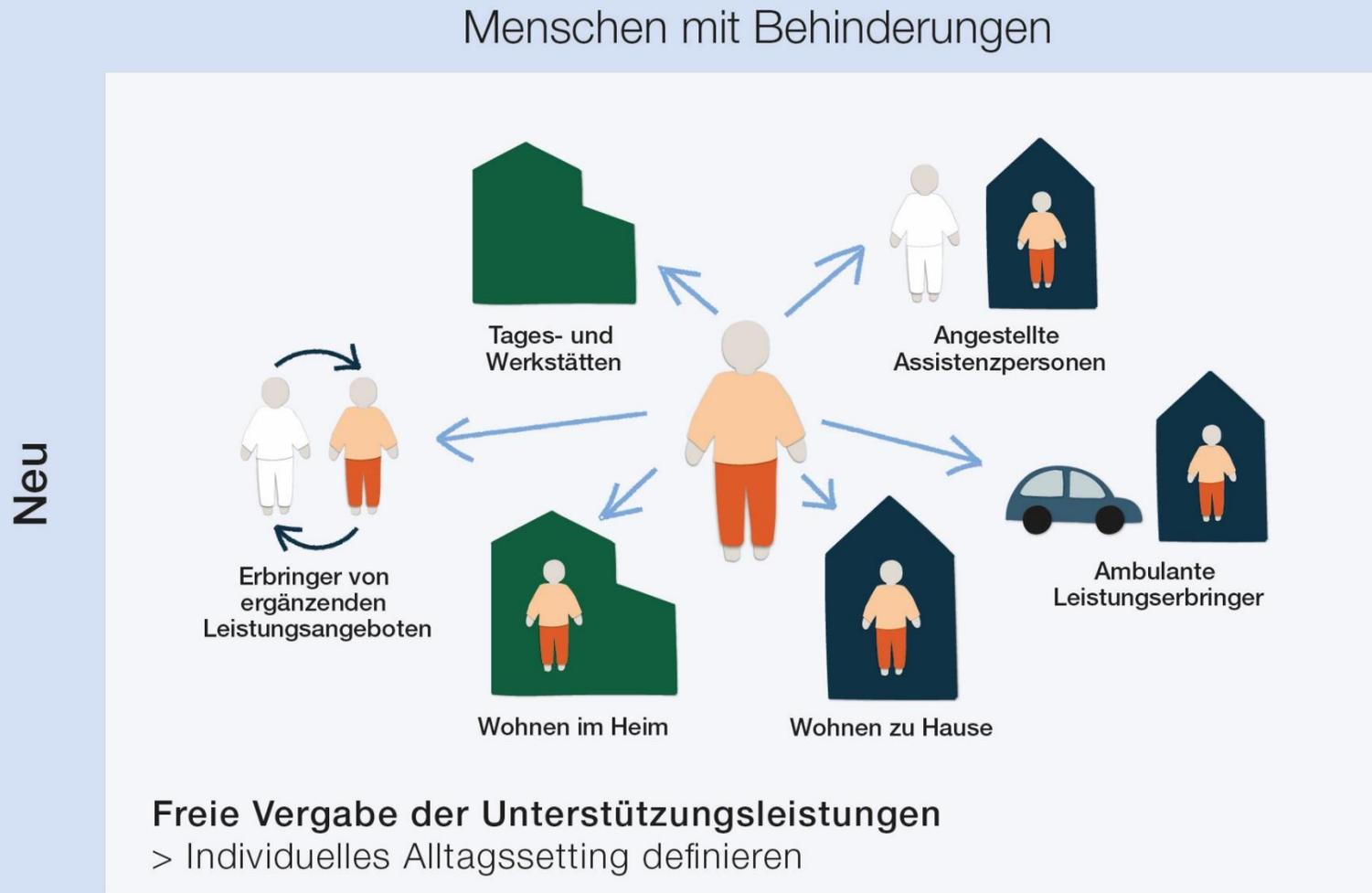
- Die Plausibilisierungsstelle prüft den individuellen Hilfeplan
  - Stimmen die Ziele mit den Wünschen überein?
  - Stimmen die vereinbarten Massnahmen mit den Zielen überein?
  - Passen die Leistungen zu den Massnahmen?



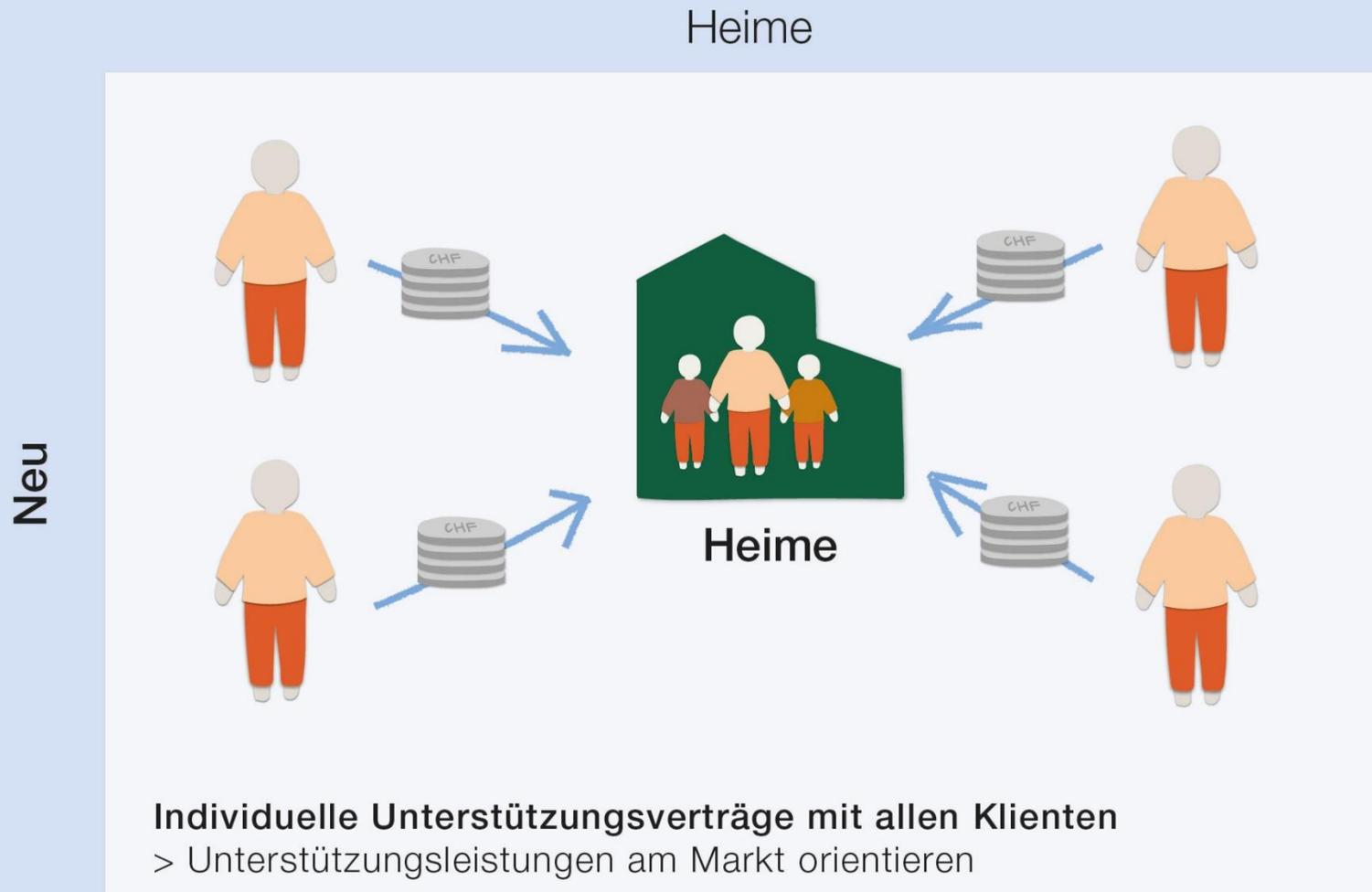
# Erstellung der Leistungsgutsprache

- Die plausibilisierte IHP-Abklärung ist die Basis für die Leistungsgutsprache durch den Kanton Bern

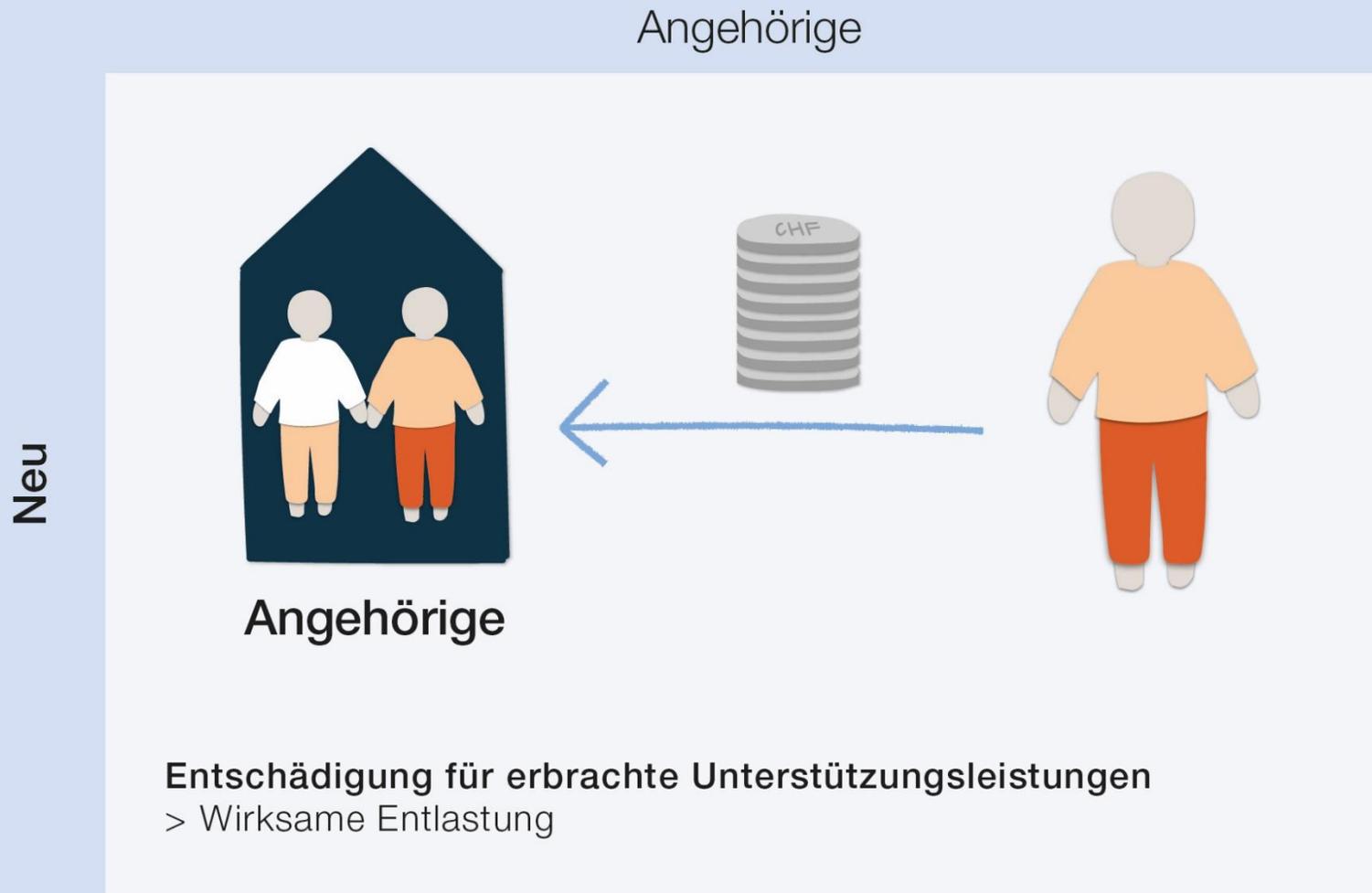
# Was sich für Menschen mit Behinderungen ändert



# Was sich für Heime ändert



# Was sich für Angehörige ändert





# Steuerungselemente im BLG

- Festlegen der Zielgruppe
- Definition Mindestbedarf
- Definition Obergrenze
- Festlegen der Normkosten
- Bedarfsermittlungsinstrument
- Abgrenzung Leistungsbezug ambulant / stationär
- Anteil der Leistungen von Angehörigen bestimmen
- Festlegen eines Freibetrages

# BLG - Obergrenze

Maximalbedarf gemäss Vortrag = 138 Fachleistungsstunden

## Berechnungsbeispiel

60 % Q1 295 Std.

25 % Q2 61 Std.

15 % Q3 20 Std.

**Total 378 Std. Betreuung / Monat**

Umrechnungsfaktor

FL Stunden

Q1 = 0.28

Q2 = 0.56

Q3 = 1.00

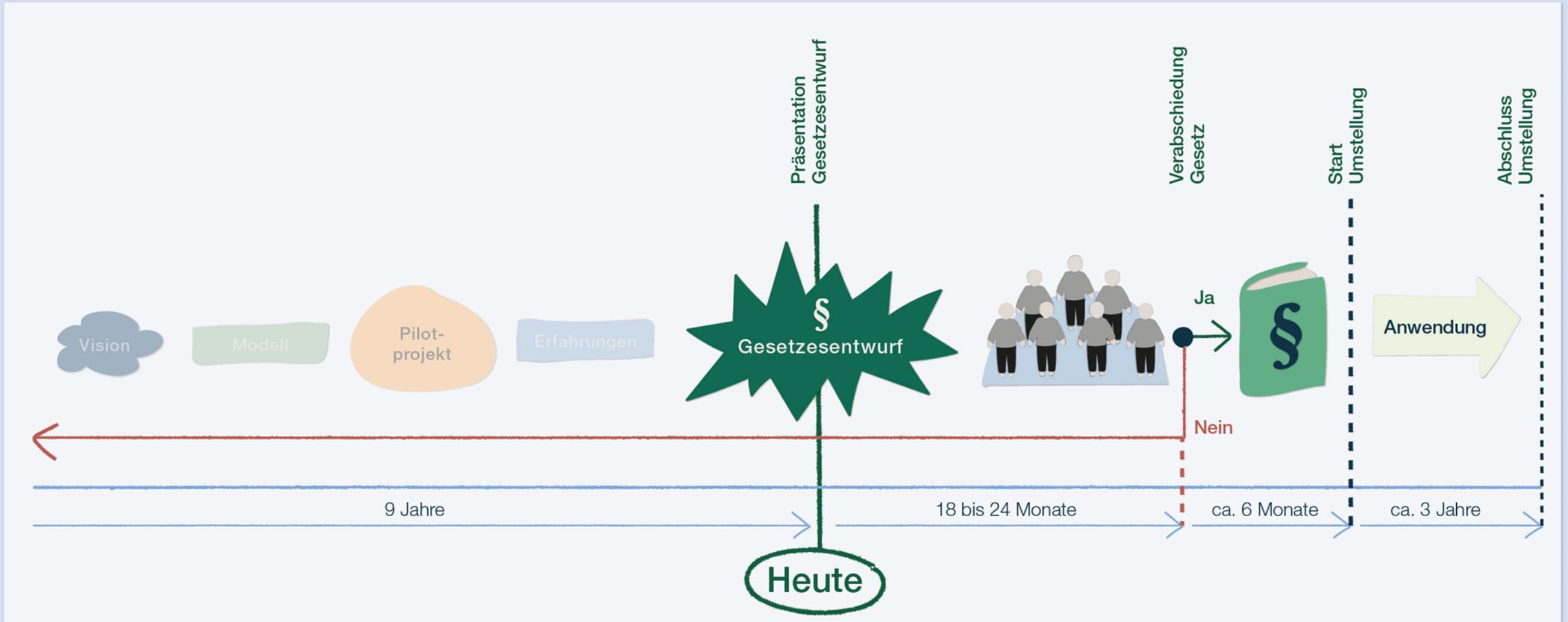
→ Obergrenze Betreuung = 78 % bei 8 Stunden Ruhezeit



# Arbeitgeberrolle im Assistenzmodell

- Verantwortung für alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers
- Personalrekrutierung
- Einsatz- / Absenz Planung der Assistenzpersonen
- Lohn- und Sozialversicherungsabrechnungen
- Selbstverantwortung
  
- Abrechnung der Leistungen gegenüber dem Kanton
- Allfällige Anmeldung anderer Sozialversicherungen (z.B. AB-IV, HE, etc.)

# Nächste Schritte



# Fazit

- Anforderungen UNO-BRK werden umgesetzt
- Das BLG liegt im Rahmen des Behindertenkonzepts
- Modernes Gesetz, abgestimmt auf schweizerische Entwicklung (AG / BL / BS / ZG / ZH)
- Grundsätzliche Änderung zum Istzustand
  - Subjektfinanzierung
  - Einbezug des Menschen mit Behinderung in den Abklärungsprozess
  - Assistenz durch Angehörige
- Umsetzbare, finanzierbare und weiterentwickelbare Lösung



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

FRAGEN?



Vielen Dank für Ihren Besuch  
Regierungspräsident  
Pierre Alain Schnegg